

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 403/13 B

L 2 AS 1499/12 (Sächsisches LSG)
S 20 AS 4030/12 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Erzgebirgskreis,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Prof. Dr. B e c k e r**
und **Dr. S c h ü t z e**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom
26. September 2013 - L 2 AS 1499/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger selbst hat mit Schreiben vom 28.9.2013 sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 28.9.2013 zugestellten Urteil des Sächsischen Landesozialgerichts (LSG) vom 26.9.2013 - L 2 AS 1499/12 - eingelegt und mit am 28.10.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenem Schreiben vom 24.10.2013 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Voraussetzung der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 - BGBI I 3022*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344*).
- 3 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist am 28.10.2013 (*§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 177 ZPO*) nicht nachgekommen, obwohl er im Urteil des LSG hierüber ausdrücklich und zutreffend belehrt worden ist. Es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war. Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).
- 4 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Auch hierauf ist er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Senatsschreiben vom 17.10.2013 ausdrücklich hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

